

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/2107 DER KOMMISSION**vom 26. November 2021****zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu können, aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Fall von Aquakulturtieren — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu können.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Am 17. November 2021 hat das Vereinigte Königreich der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Kirkham, Fylde, Lancashire in England und wurde am 17. November 2021 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (6) Am 19. November 2021 hat das Vereinigte Königreich der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Willington, South Derbyshire, Derbyshire in England und wurde am 19. November 2021 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (7) Am 20. November 2021 hat das Vereinigte Königreich der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Pokesdown, Bournemouth, Christchurch & Poole in England und wurde am 19. November 2021 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (8) Die Veterinärbehörden des Vereinigten Königreichs haben im Umkreis von 10 km eine Kontrollzone um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (9) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt. Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den Gebieten, für die die Veterinärbehörden des Vereinigten Königreichs aufgrund der jüngsten Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza Beschränkungen erlassen haben, nicht länger zulässig sein.
- (10) Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (11) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage im Vereinigten Königreich in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 werden im Eintrag für das Vereinigte Königreich nach der Zeile für die Zone GB-2.22 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.23, GB-2.24 und GB-2.25 eingefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.23	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		17.11.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		17.11.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		17.11.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		17.11.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		17.11.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		17.11.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		17.11.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		17.11.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		17.11.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		17.11.2021	
	GB-2.24	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		19.11.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		19.11.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		19.11.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		19.11.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		19.11.2021	

GB-2.25	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		19.11.2021	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		19.11.2021	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		19.11.2021	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		19.11.2021	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		19.11.2021	
	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		19.11.2021	
	Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		19.11.2021	
	Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		19.11.2021	
	Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		19.11.2021	
	Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		19.11.2021	
	Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		19.11.2021	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		19.11.2021	
	Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		19.11.2021	
	Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		19.11.2021	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		19.11.2021“	

b) In Teil 2 werden im Eintrag für das Vereinigte Königreich nach der Beschreibung der Zone GB-2.22 die folgenden Beschreibungen der Zonen GB-2.23, GB-2.24 und 2.25 eingefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.23	Nahe Kirkham, Fylde, Lancashire, England: Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.79 und W2.84 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.24	Nahe Pokesdown, Bournemouth, Christchurch & Poole, England: Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N50.73 und W1.82 (WGS84-Dezimalkoordinaten)
	GB-2.25	Nahe Willington, South Derbyshire, Derbyshire, England: Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N52.86 und W1.52 (WGS84-Dezimalkoordinaten)“

2. In Anhang XIV Teil 1 werden im Eintrag für das Vereinigte Königreich nach der Zeile für die Zone GB-2.22 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.23, GB-2.24 und GB-2.25 eingefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.23	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		17.11.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		17.11.2021	

		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		17.11.2021	
GB-2.24		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		19.11.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		19.11.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		19.11.2021	
GB-2.25		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		19.11.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		19.11.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		19.11.2021“	